

## Förderrichtlinien

- Gefördert werden nur Familien, bei denen der Hauptwohnsitz des Kindes und zumindest eines Erziehungsberechtigten in Vösendorf besteht.
- Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr gewährt werden. Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Schuljahr im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Für die Betreuung während der Kindergartenferien (gesetzliche Kindergarten-Schließzeiten) kann diese Förderung nicht beantragt werden.
- Eine Unterschreitung des Mindestbetrages bloß aufgrund zeitlicher Indikatoren, ohne dem Vorliegen anderer berücksichtigungswürdiger Gesichtspunkte ist unzulässig.
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Ein Teil des Betreuungsbetrages in den NÖ Landeskindergärten in Vösendorf wird auf Antrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage in Form einer Förderung durch die Marktgemeinde Vösendorf rückerstattet.
- Der Beitragsbeitrag und der Beitrag laut Anlage ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mind. 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam. Der Ausgangsindex ist der veröffentlichte Verbraucherpreisindex Jänner 2017.
- Errechnung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens:
  - Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.
  - Gewichtungsfaktor = Addieren der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder

<b>Familienmitglieder</b>	<b>Gewichtungsfaktor</b>
1. Erwachsener	1,0 (als AlleinerzieherIn 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
Kind 11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
Kind über 15 Jahre (solange Familienbeihilfe bezogen wird)	+ 0,8

- Familieneinkommen
  - Als Familieneinkommen zählt das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Unterhaltszahlungen, Mindestsicherung, Notstandshilfe, Pensionsauszahlungen, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.
- Als Einkommen gilt:
  - Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
  - Bei den übrigen Einkunftsarten: Einkünfte abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Einkommenssteuer.
- Das Einkommen ist nachzuweisen:
  - Bei unselbstständigen Erwerbstätigen (die nicht einkommensteuerpflichtig sind), durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises
  - Bei Personen, die einkommenssteuerpflichtig sind, durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr und eventuelle Einkommensnachweise aus nichtselbstständiger Arbeit.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Marktgemeinde Vösendorf schriftlich anzuzeigen.

- Antragstellung
  - Die Erziehungsberechtigten haben das von der Marktgemeinde Vösendorf zur Verfügung gestellte Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung am Gemeindeamt vorzulegen.
  - Oder per Post an:  
Marktgemeinde Vösendorf  
Raphaela Hörmann  
Schlossplatz 1  
2331 Vösendorf

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Marktgemeinde Vösendorf von der Förderempfängerin / Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten.

- Auszahlung
  - Die Förderung zum Kostenbeitrag wird vierteljährlich (im Dezember, März, Juni und September) auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto im Nachhinein überweisen.

Förderung des Kostenbeitrages für die Betreuung vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr in den  
NÖ Landeskindergärten Vösendorf

Auszahlung des Differenzbetrages (monatliche Kosten – zumutbarer Kostenbeitrag)  
vierteljährliche Auszahlung im Nachhinein

Für September – November

Auszahlung im Dezember

Für Dezember – Februar

Auszahlung im März

Für März – Mai

Auszahlung im Juni

Für Juni – August

Auszahlung im September

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)			
	mehr als 60 Stunden pro Monat	bis 60 Stunden pro Monat	bis 40 Stunden pro Monat	bis 20 Stunden pro Monat
bis € 509,00	€ 22,50	€ 20,50	€ 16,00	€ 11,00
€ 510,00 bis € 524,00	€ 27,50	€ 24,50	€ 19,50	€ 13,50
€ 525,00 bis € 538,00	€ 33,00	€ 22,00	€ 15,50	€ 9,50
€ 539,00 bis € 553,00	€ 38,00	€ 34,00	€ 27,00	€ 19,00
€ 554,00 bis € 567,00	€ 43,00	€ 38,50	€ 30,50	€ 21,50
€ 568,00 bis € 582,00	€ 48,50	€ 43,00	€ 34,00	€ 24,00
€ 583,00 bis € 596,00	€ 53,50	€ 48,00	€ 37,50	€ 26,50
€ 597,00 bis € 611,00	€ 58,50	€ 52,50	€ 41,00	€ 29,00
€ 612,00 bis € 625,00	€ 64,00	€ 57,00	€ 45,00	€ 32,00
€ 626,00 bis € 640,00	€ 69,00	€ 61,50	€ 48,50	€ 34,50
€ 641,00 bis € 655,00	€ 74,00	€ 66,50	€ 52,00	€ 37,00
€ 656,00 bis € 669,00	€ 79,50	€ 71,00	€ 55,50	€ 39,50
€ 670,00 bis € 684,00	€ 84,50	€ 75,50	€ 59,00	€ 42,00
€ 685,00 bis € 698,00	€ 89,50	€ 81,00	€ 63,00	€ 45,00
€ 699,00 bis € 713,00	€ 95,00	€ 85,50	€ 66,50	€ 47,50
<b>ab € 714,00</b>	<b>€ 100,00</b>	<b>€ 90,00</b>	<b>€ 70,00</b>	<b>€ 50,00</b>